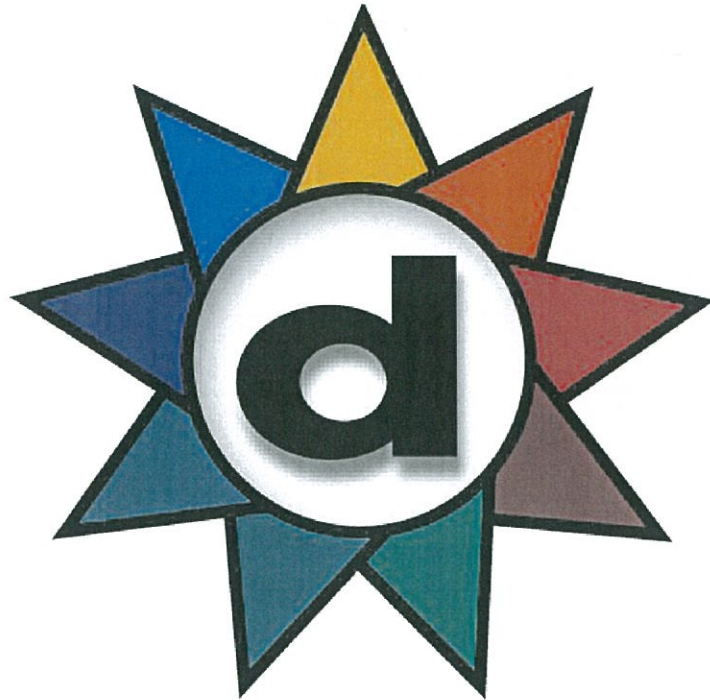


# STATUTEN



des

Kanton Bernischer

Drogistenverband



# INHALT

A. Name und Sitz.....	3
1. Name, Sitz.....	3
B. Zweck und Aufgaben.....	3
2. Zweck.....	3
3. Aufgaben.....	3
C. Mitglieder.....	4
4. Mitgliederkategorien.....	4
4.1. Aktivmitglieder: Firmenmitglieder.....	4
4.2. Aktivmitglieder: Personenmitglieder.....	5
4.3. Passivmitglieder.....	5
4.4. Ehrenmitglieder.....	5
5. Mitgliederbeitrag, Sonderbeitrag.....	5
6. Pflichten der Mitglieder.....	5
7. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
8. Sanktionen und Ausschluss.....	6
D. Organisation.....	7
9.1. Hauptversammlung.....	7
9.2. Vorstand.....	9
9.3. Kommissionen.....	11
9.4. Rechnungsrevisoren.....	11
9.5. Delegierte.....	11
E. Finanzen.....	12
10. Beiträge.....	12
11. Fonds, Spezielle Konten.....	12
12. Vereinsjahr.....	12
F. Allgemeine Bestimmungen.....	12
13. Haftung, Anspruch auf das Vermögen.....	12
G. Statutenänderungen, Vereinsauflösung.....	12
14. Statutenänderungen.....	12
15. Vereinsauflösung.....	13
H. Übergangs- / Schlussbestimmungen.....	13
16. Verweis auf die Statuten SDV.....	13
17. Inkraftsetzung.....	13

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter

## A. NAME UND SITZ

### 1. NAME, SITZ

- 1.1. Unter dem Namen Kantonal-Bernischer Drogistenverband (KBD) im folgenden Verband genannt, besteht gemäss diesen Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2. Der Verband ist eine Sektion des Schweizerischen Drogisten-Verbandes (SDV)
- 1.3. Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

## B. ZWECK UND AUFGABEN

### 2. ZWECK

- 2.1. Der Verband bezweckt, durch den Zusammenschluss der Drogisten und Drogerien, die Interessen und Anliegen des Berufsstandes zu vertreten und zu fördern.
- 2.2. Der Verband kann sich anderen Organisationen anschliessen, soweit diese dem Vereinszweck dienen.
- 2.3. Zusammenschluss mit dem Schweizerischen Drogistenverband und Teilnahme an dessen Aktivitäten. Dadurch fördert der Verband die Interessen und Anliegen des gesamten Berufsstandes in seinem Einzugsgebiet und hilft mit, die Aufgaben der Gesamtbranche umzusetzen.
- 2.4. Der Verband ist konfessionell und politisch neutral.
- 2.5. Der Verband dient keinem wirtschaftlichen Zweck.

### 3. AUFGABEN

- 3.1. Der Verband fördert die Voraussetzungen, damit die Mitglieder ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Herstellung, in der Beratung und im Verkauf von Produkten, Arzneimitteln und Dienstleistungen einsetzen können.
- 3.2. Der Verband beteiligt sich an den von Behörden eingeleiteten Vernehmlassungen bei Gesetzen, Konkordaten, Vollziehungsverordnungen, Reglementen und Vorschriften, wenn ein begründetes Interesse besteht.
- 3.3. Der Verband fördert die Erarbeitung von Grundlagen für Heilmittelverkaufsrechte im Bereich der Prävention und der Selbstmedikation.
- 3.4. Der Verband kann weitere Aufgaben, die im Interesse der Mitglieder oder des Berufsstandes sind, übernehmen und stellt dazu die Ansprechpersonen.

## C. MITGLIEDER

### 4. MITGLIEDERKATEGORIEN

#### 4.1. AKTIVMITGLIEDER: FIRMENMITGLIEDER

- 4.1.1. Firmenmitglied kann jeder in der Schweiz ansässige Betrieb (natürliche oder juristische Person) werden, welcher:
- a) über eine gültige Bewilligung für den Detailhandel mit Arzneimitteln gemäss Art. 30 des Heilmittelgesetzes verfügt;
  - b) Gewähr für die Respektierung der berufs- und standespolitischen Grundsätze und Richtlinien des Verbandes bietet;
  - c) Aktivmitglied des SDV ist.
- 4.1.2. Firmenmitglieder haben zwei Stimmrechte. Diese werden durch die gegenüber den Behörden verantwortliche Person wahrgenommen.  
Sofern die gegenüber den Behörden verantwortliche Person und der Eigentümer des Betriebs nicht identisch sind, kann der Eigentümer die Hälfte der Stimmrechte aller seiner Betriebe in Anspruch nehmen. Die gegenüber den Behörden verantwortlichen Personen sind zu informieren.  
Die Stimmen, welche durch den Eigentümer wahrgenommen werden, sind bei natürlichen Personen von diesem selbst, bei juristischen Personen durch ein im Handelsregister eingetragenes Mitglied des Verwaltungsrates oder Geschäftsleitung auszuüben.
- 4.1.3. Aufnahmegesuche haben schriftlich auf dem vom SDV ausgegebenen Formular an den Präsidenten des Kantonal-Bernischen Drogistenverbandes zu erfolgen. Der Vorstand prüft das Gesuch und leitet es an die Geschäftsstelle des SDV weiter.
- 4.1.4. Der SDV publiziert das Gesuch in der nächstmöglichen Ausgabe seines offiziellen Verbandsmediums. Einsprachen sind innert 30 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich und begründet an den Zentralvorstand des SDV einzureichen.
- 4.1.5. Wird das Gesuch durch den Vorstand des Verbandes abgelehnt, wird dies dem Gesuchsteller ohne Angaben von Gründen mitgeteilt. Dieser hat das Recht, einen endgültigen Entscheid durch die Hauptversammlung des Verbandes zu verlangen.
- 4.1.6. Der Entscheid der Hauptversammlung des Verbandes ist dem Bewerber mitzuteilen. Eine Aufnahmeverweigerung muss nicht begründet werden. Ein Rekursrecht besteht nicht.
- 4.1.7. Sofern ein Betrieb den Anforderungen dieser Statuten entspricht, kann der Vorstand diesen ausnahmsweise auch dann in den Verband aufnehmen, wenn die Aufnahme durch den SDV verweigert wurde oder der Betrieb nicht Mitglied des SDV ist. Wurde die Aufnahme in den SDV verweigert, nimmt der Vorstand vor seinem Entscheid mit dem Zentralvorstand des SDV bezüglich der Gründe für die Verweigerung Rücksprache und informiert diesen anschliessend schriftlich über seine Entscheidung. Der Betrieb kann aus dem Entscheid des Vorstandes keine Mitgliederrechte oder andere Ansprüche gegenüber dem SDV ableiten und geltend machen.

## 4.2. AKTIVMITGLIEDER: PERSONENMITGLIEDER

- 4.2.1. Personenmitglied kann jede in der Schweiz wohnhafte natürliche Person werden, die über ein Diplom als eidg. dipl. Drogist oder dipl. Drogist HF verfügt oder sich für die Leitung einer Drogerie nach kantonalem Recht verantwortlich zeichnet und die berufs- und standespolitischen Grundsätze und Richtlinien des Verbandes respektiert.
- 4.2.2. Über die Aufnahme auf Gesuch hin, entscheidet der Vorstand abschliessend. Eine Aufnahmeverweigerung muss nicht begründet werden. Ein Rekursrecht besteht nicht.
- 4.2.3. Personenmitglieder haben ein nicht übertragbares Stimmrecht.
- 4.2.4. Personenmitglieder müssen nicht zwingend SDV-Mitglieder sein.

## 4.3. PASSIVMITGLIEDER

- 4.3.1. Dem Verband nahestehende Personen, Firmen und Organisationen können auf Gesuch hin durch den Vorstand als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- 4.3.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Eine Aufnahmeverweigerung muss nicht begründet werden. Ein Rekursrecht besteht nicht.

## 4.4. EHRENMITGLIEDER

- 4.4.1. Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verband oder Berufsstand verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 4.4.2. Ehrenmitglieder sind, sofern sie nicht mehr Firmen- oder Personenmitglieder sind, vom Verbandsbeitrag befreit. Sie besitzen die Rechte der Personenmitglieder und haben, sofern sie nicht schon im Besitze von Stimmrechten als Firmen- oder Personenmitglieder sind, ein Stimmrecht.

## 5. MITGLIEDERBEITRAG, SONDERBEITRAG

- 5.1. Die Mitglieder- und Sonderbeiträge werden nach Mitgliederkategorien, auf Antrag des Vorstandes im Rahmen der jährlichen Budgetberatung, durch die Hauptversammlung festgelegt.
- 5.2. Neu eintretende Firmenmitglieder zahlen die Beiträge pro rata temporis gerundet auf den ganzen Monat. Massgebend ist das Datum der Aufnahme durch den Vorstand. Die Sonderbeiträge sind unabhängig vom Eintrittsdatum ganz zu bezahlen.
- 5.3. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Verbandsjahres.

## 6. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 6.1. Einhaltung der Statuten.
- 6.2. Wahrung der Interessen des Verbandes und des Berufsstandes.
- 6.3. Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband.
- 6.4. Teilnahme an den Aktivitäten und Versammlungen des Verbandes.

## 7. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft des Aktiv- oder Passivmitgliedschaft erlischt durch:

- 7.1. Geschäftsaufgabe oder -übergabe, Tod oder Konkurs automatisch.
- 7.2. Austritt mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Präsidenten, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende des Monats.
- 7.3. Ausschluss auf Beschluss der Hauptversammlung.
- 7.4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche gegenüber dem Verbandsvermögen, dagegen bleiben finanzielle Rückstände geschuldet.

## 8. SANKTIONEN UND AUSSCHLUSS

- 8.1. Gegen Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes verletzen, kann der Vorstand Sanktionen wie Ermahnung, Verweis, Suspendierung in einem Amt oder Ausschluss ergreifen.
- 8.2. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verband ausschliessen welche:
  - durch persönliches oder berufliches Verhalten dem Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes in grober Weise schaden;
  - ihre finanzielle Pflichten gegenüber dem Verband nicht erfüllen, d.h. Zahlungsrückstand von 12 Monaten nach Verfall;
  - die Statuten oder Reglemente des Verbandes in gravierender Weise verletzen oder Beschlüsse, Richtlinien und Anordnungen seiner Organe nicht befolgen;
  - aus dem nationalen Verband ausgeschlossen werden.
- 8.3. Von einer Sanktion betroffene Mitglieder können eine Anhörung durch den Vorstand verlangen. Nach der Zustellung des Entscheides können Mitglieder innert 30 Tagen beim Verband schriftlich einen begründeten Rekurs einreichen, welchem dann aufschiebende Wirkung zukommt. Dieser ist der nächsten Hauptversammlung zum Entscheid zu unterbreiten. Wer seinen Mitglieder- und/oder Sonderbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Hauptversammlung zusteht. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

## D. ORGANISATION

### 9. ORGANE DES VERBANDES:

HAUPTVERSAMMLUNG (9.1.)

VORSTAND (9.2.)

KOMMISSIONEN (9.3.)

RECHNUNGSREVISOREN (9.4.)

DELEGIERTE (9.5.)

#### 9.1. HAUPTVERSAMMLUNG

- 9.1.1. Die Versammlung aller Firmen-, Personen- und Ehren-Mitglieder bildet die Hauptversammlung. Sie ist das oberste Organ des Verbandes.
- 9.1.2. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand alljährlich im Frühjahr, einberufen und in der Regel im 2. Quartal durchgeführt. Wenn nötig kann der Vorstand ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen. 1/3 aller Firmenmitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, welche innerhalb von 60 Tagen durchzuführen ist.
- 9.1.3. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Arbeitstage vor dem Versammlungstag. Über andere als die bekanntgegebenen Traktanden darf nicht Beschluss gefasst werden.
- 9.1.4. Anträge von Firmen-, Personen- und Ehren-Mitgliedern können bis 10 Arbeitstage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Die Mitglieder werden vor der Hauptversammlung darüber informiert.

#### VORSITZ

- 9.1.5. Vorsitzender der Hauptversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes, in der Regel der Vizepräsident.
- 9.1.6. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.
- 9.1.7. Der Protokollführer führt das Protokoll über die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen.

#### AUFGABEN

- 9.1.8. Der Hauptversammlung stehen die folgenden nicht übertragbaren Kompetenzen zu:
  - Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
  - Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung des Verbandes, der Kommissionen und den Revisorenberichten;
  - Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe;
  - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Eintrittsgebühr, der ordentlichen Mitgliederbeiträge, des Ausbildungsbeitrages und der ausserordentlichen Beiträge;
  - Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben, sofern sie 10% der letztjährigen Bilanzsumme der Verbandsrechnung übersteigen;
  - Beschlussfassung über die Anlage von Fonds und deren Verwendungszweck;

- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Delegierten und der Rechnungsrevisoren;
- Bestätigungen der Aufnahme von Mitgliedern und Entscheid über eingegangene Einsprachen betreffend Mitgliederaufnahmen;
- Entscheid über eingereichte Rekurse gegen Sanktionen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheid über eingereichte Anträge von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Beitritte zu und Austritte aus Organisationen;
- Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes und Liquidation des Verbandsvermögens;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

## BESCHLÜSSE UND QUORUM

- 9.1.9. Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen, beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9.1.10. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 50% der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt oder der Vorsitzende dies verfügt. Sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben, gilt das einfache Mehr der Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 9.1.11. Wahlen erfolgen geheim, sofern mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind und nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten offene Abstimmung verlangt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht.

## PROTOKOLL

- 9.1.12. Über die Verhandlung wird ein Protokoll abgefasst, das an der nächsten Sitzung des Vorstandes genehmigt, und danach unverzüglich allen Mitgliedern zugestellt wird. Es gilt als definitiv genehmigt, sofern nicht innert Monatsfrist eine schriftliche Einsprache an den Vorstand erhoben wird.
- 9.1.13. Der Vorstand behandelt eine Einsprache an seiner nächsten Sitzung.
- 9.1.14. Lehnt der Vorstand die Einsprache ab, so hat der Einsprecher die Möglichkeit, schriftlich und begründet einen Rekurs an die nächste Hauptversammlung zu richten; diese entscheidet endgültig.

## STIMMRECHT, STELLVERTRETUNG

- 9.1.15. Die Stimmrechte der Mitgliederarten sind unter 4. geregelt.
- 9.1.16. Stellvertretungen sind dem Vorstand bis spätestens drei Arbeitstage vor der Versammlung mitzuteilen.
- 9.1.17. Bei Beschlüssen über die Décharge des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

## 9.2. VORSTAND

- 9.2.1. Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Verbandes. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- 9.2.2. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- 9.2.3. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

## AUFGABEN UND KOMPETENZEN DES VORSTANDES

- 9.2.4. führt den Verband nach strategischen und standespolitischen Leitsätzen und Zielen.
- 9.2.5. fasst Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind;
- 9.2.6. bereitet die Hauptversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse;
- 9.2.7. genehmigt das Protokoll der Hauptversammlung;
- 9.2.8. entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Hauptversammlung;
- 9.2.9. entscheidet über Ausschluss von Mitgliedern sowie über Sanktionen;
- 9.2.10. bestimmt einen Protokollführer für die Hauptversammlung, Vorstands- und Ausschusssitzungen;
- 9.2.11. wählt die Mitglieder in Kommissionen, Arbeitsgruppen, Delegationen, u.s.w.;
- 9.2.12. beschliesst ausserordentliche Ausgaben, sofern sie pro Geschäft 10% des Bilanzbetrags der letzten Verbandsrechnung nicht übersteigen;
- 9.2.13. entscheidet im Rahmen des Fondszweckes autonom über die Einsetzung von Fondsmitteln bis zur Höhe des geäußerten Fondsvermögen;
- 9.2.14. setzt die jährlichen Entschädigung für den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstandes fest und bestimmt die Höhe der Sitzungsgelder und speziellen Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegationen.
- 9.2.15. kann Gutachten und juristische Beratungen einholen und kann Beschluss fassen über Prozessführung und über Beitritte zu und Austritte aus Organisationen;
- 9.2.16. kann die Erledigung aller laufenden Geschäfte und besonders dringender Fälle an einen Ausschuss delegieren;
- 9.2.17. kann ein ihm direkt verantwortliches, aussen stehendes Sekretariat für das Rechnungswesen und/oder die Verwaltung der Verbandsgeschäfte einsetzen und legt dessen Rechte und Pflichten schriftlich fest;
- 9.2.18. erlässt nötige Reglemente und Pflichtenhefte.
- 9.2.19. fasst den Beschluss über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug und Abschluss von Verträgen.
- 9.2.20. hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand wichtige Geschäfte von sich aus erledigen, wenn die Beschlüsse vom Vorstand einstimmig gefasst werden. Der Vorstand orientiert hierüber an der nächsten Hauptversammlung.

## SITZUNGEN

- 9.2.21. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, sowie auf Begehren von mindestens zwei seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- 9.2.22. Der Vorstand wird im Auftrage des Präsidenten und unter Angabe der Traktanden mindestens sieben Tage vor der Sitzung einberufen. Die Einberufung kann mittels Post, E-Mail oder anderem elektronischen Weg erfolgen.
- 9.2.23. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Es gilt das relative Mehr der Stimmenden; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 9.2.24. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

## PRÄSIDENT UND VIZEPRÄSIDENT

- 9.2.25. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident:
- vertritt den Verband nach aussen;
  - ist Vorsitzender der Hauptversammlung und der Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses;
  - nimmt als Vertreter des Verbandes an den Konferenzen des SDV teil;
  - ist von Amtes wegen Delegierter des Verbandes beim SDV und Mitglied des Drogisten-Beirat der Berufsschule;
  - verfasst den Jahresbericht des Verbandes;
  - beruft die Hauptversammlung ein
  - Für rechtsverbindliche Geschäfte zeichnet der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Weitere Unterschriftsberechtigungen kann der Vorstand beschliessen.

## KASSIER

- 9.2.26. Ein Mitglied des Vorstandes amtet als Kassier.
- er führt sämtliche Finanzgeschäfte, verwaltet das Verbandsvermögen, zieht die Mitgliederbeiträge ein und erstellt zu Handen des Vorstandes und der Hauptversammlung die Jahresrechnung und das Budget.
  - er sorgt für die korrekte und zeitgerechte Ausrichtung der Entschädigungen und Sitzungsgelder an die Berechtigten und orientiert den Vorstand periodisch über die Finanzlage des Verbandes.
  - macht allfällige Subventionen bei den entsprechenden Stellen geltend und überwacht das Inkasso.

## SEKRETÄR/AKTUAR

- 9.2.27. Ein Mitglied des Vorstandes amtet als Sekretär / Aktuar:
- er erledigt in Absprache mit dem Präsidenten sämtliche Korrespondenz des Verbandes. Er sorgt für die rechtzeitige Einberufung des Vorstandes und des Ausschusses und ist für Einladung und Organisation der Hauptversammlung verantwortlich.
  - er erledigt das Mutationswesen des Verbandes.

## RESSORTS UND RESSORTSCHEFS

- 9.2.28. Der Vorstand bestimmt nach Bedarf die nötigen Ressorts und deren Chefs, die nicht Vorstandsmitglieder sein müssen. Zwingend sind die Ressorts Aus- und Weiterbildung sowie Öffentlichkeitsarbeiten zu besetzen.

- 9.2.29. Der Chef des Ressorts Aus- und Weiterbildung ist von Amtes wegen Mitglied im Drogisten-Beirat der Berufsschule und vertritt den Verband in den Ausbildungsgremien des SDV.
- 9.2.30. Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit koordiniert in Absprache mit dem Verbandspräsidenten und dem SDV die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes.

## BESCHLÜSSE/QUORUM

- 9.2.31. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Fall der Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.
- 9.2.32. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg, per e-Mail oder auf anderem elektronischem Weg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

## 9.3. KOMMISSIONEN

- 9.3.1. Die Kommissionen sind Organe des Vorstandes und werden durch ihn gewählt.
- 9.3.2. Sie bearbeiten spezielle Sachfragen und können als ständige oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
- 9.3.3. Einladungen und Protokolle der Kommissionssitzungen sind den Kommissionsmitgliedern und dem Verbandspräsidenten gleichzeitig zuzustellen.

## 9.4. RECHNUNGSREVISOREN

- 9.4.1. Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie müssen befähigt sein ihre Aufgabe zu erfüllen. Als Rechnungsrevisor kann auch ein externer Sachverständiger oder eine Revisionsgesellschaft gewählt werden.
- 9.4.2. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der Hauptversammlung, welcher der letzte Bericht zu erstatten ist. Die Wiederwahl ist möglich.
- 9.4.3. Die Rechnungsrevisoren prüfen, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Auftrag über die Verwendung des Jahresergebnisses Gesetz und Statuten entsprechen. Der Vorstand übergibt den Revisoren alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte. Die Rechnungsrevisoren berichten der Hauptversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfungen und empfehlen Abnahme der Jahresrechnung.

## 9.5. DELEGIERTE

- 9.5.1. Die Delegierten vertreten die Mitglieder des Verbandes an der Delegiertenversammlung des SDV. Sie haben die Interesse des Verbandes zu wahren und sind gehalten, die Mehrheitsbeschlüsse des Verbandes zu vertreten.
- 9.5.2. Die Anzahl der Delegierten ist in den Statuten des SDV festgelegt.
- 9.5.3. Der Präsident und der Vizepräsident sind von Amtes wegen als Delegierter und als Stellvertreter bestimmt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen weiteren Delegierten von Amtes wegen

- 9.5.4. Die übrigen Delegierten und Stellvertreter werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, wobei nach Möglichkeit auf die verschiedene Landesteile Rücksicht zu nehmen ist. Delegierte sind für zwei weitere Amtsdauern, Stellvertreter unbeschränkt wieder wählbar.

## E. FINANZEN

### 10. BEITRÄGE

- 10.1. Zur Bestreitung des Verbandshaushaltes zahlen die Firmen-, Personen- und Passiv-Mitglieder einen ordentlichen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Dazu erhebt der Verband die notwendigen finanziellen Mittel für Schule, üK, Gewerbeverband und weitere Organisationen.
- 10.2. Für ausserordentliche Aufwendungen kann die Hauptversammlung ausserordentliche Beiträge beschliessen.
- 10.3. Filialen bezahlen die gleichen Beiträge.

### 11. FONDS, SPEZIELLE KONTEN

Für besondere Zwecke können Fonds oder spezielle Konten errichtet werden. Sie bilden einen festen Bestandteil der Verbandsrechnung und des Verbandvermögens.

### 12. VEREINSJAHR

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## F. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 13. HAFTUNG, ANSPRUCH AUF DAS VERMÖGEN

- 13.1. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verband handeln, bleibt Art. 55 Abs 3 ZGB vorbehalten.
- 13.2. Weder ausgetretene, ausgeschiedene noch ausgeschlossene Verbandsmitglieder haben Anrecht auf das Verbandsvermögen oder auf Rückleistungen.

## G. STATUTENÄNDERUNGEN, VEREINSAUFLÖSUNG

### 14. STATUTENÄNDERUNGEN

- 14.1. Eine Statutenänderung oder Statutenrevision kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Sie muss die Zustimmung von 2/3 der Abstimmenden erlangen.
- 14.2. Revisionsanträge von Mitgliedern sind mindestens drei Monate vor der nächsten Hauptversammlung vorzulegen. Der Vorstand hat diesen Antrag zu traktandieren. An der folgenden Hauptversammlung wird über den Antrag, ev. über den Gegenantrag des Vorstandes abgestimmt.

## 15. VEREINSAUFLÖSUNG

- 15.1. Die Auflösung des Verbandes kann der Hauptversammlung vom Vorstand beantragt werden.
- 15.2. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Firmenmitglieder. Wird dieses Quorum an der Hauptversammlung nicht erreicht, so ist die Frage allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zu unterbreiten. Einen gültigen Auflösungsbeschluss müssen wiederum mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 15.3. Wenn der Verband aufgelöst wird, wird das Verbandsvermögen dem SDV zur Verwahrung übergeben, bis sich wieder ein Verband mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen bildet.
- 15.4. Sollte dies innert zehn Jahren nicht eintreten, verfällt das Vermögen zu Gunsten des SDV.

## H. ÜBERGANGS- / SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 16. VERWEIS AUF DIE STATUTEN SDV

In allen Fällen, in denen diese Statuten nichts umschreiben, gelten die Statuten des SDV. Wenn auch diese keine Vorschriften enthalten, gelangen die Vorschriften des ZGB zur Anwendung. Als letzte Instanz entscheidet die Hauptversammlung des Verbandes.

### 17. INKRAFTSETZUNG

- 17.1. Die vorliegenden Statuten sind von der Hauptversammlung vom 20. April 2016 genehmigt worden.
- 17.2. Sie treten per Mai 2016 in Kraft.
- 17.3. Die Statuten des Kantonal-Bernischen Drogistenverbands vom September 2008 sind aufgehoben.

Bern, 20. April 2016



Regula Stähli, Präsidentin



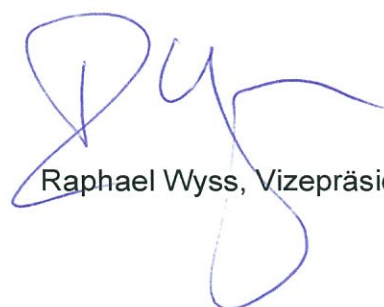
Pascale Robinson, Sekretärin

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Zentralvorstand des SDV genehmigt.

Biel, 23 Mai 2016.



Martin Bangerter, Zentralpräsident



Raphael Wyss, Vizepräsident